

Reg. Rat.

Stadtrat Winterthur.

Eingang:

8. IV. 25

Geschäftsverzeichnis Nr.

Stadtrat 11. April 1925.

Doppel mit Plänen
in Bauausf. Genehmigung der neuen
Baulinien an der
8. IV. 25 Frauenfelderstr.

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1925.

Sitzung vom 28. März 1925.

791. Baulinien. Mit Eingabe vom 21. Februar 1925 reicht der Stadtrat Winterthur eine Vorlage ein über die Aufhebung der genehmigten Baulinien an der Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld vom Ostausgang des Dorfes Oberwinterthur bis zur Gemeindegrenze Wiesendangen, sowie über den Ersatz der aufgehobenen durch neu festgesetzte Baulinien.

Der Eingabe ist die Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat vom 13. Dezember 1924 beigegeben, in welcher zur Begründung der vorgeschlagenen Änderung folgende Ausführungen gemacht werden:

An der gegenwärtig 9,2—9,6 m breiten Straße seien die Baulinien seinerzeit mit einem Abstand auf der Südseite von 5 Metern, auf der Nordseite von 7 Metern festgesetzt worden. Der Totalabstand zwischen den Baulinien betrage somit 21,2 bis 21,6 Meter. Der stark zunehmende Verkehr auf den Hauptdurchgangsstraßen, zu denen auch die Frauenfelderstraße gehöre, besonders die enorme Vermehrung der Motorfahrzeuge rufe aber weitergehenden Maßnahmen, einerseits zur Regelung und Erleichterung des Wagenverkehrs, anderseits zum Schutze des Personenverkehrs und der sich längs dieser Straßen ansiedelnden Wohnstätten.

Für eine solche Straße erweise sich die Anordnung einer 8—10 Meter breiten Fahrbahn, besonderer Fahrstreifen für die Straßenbahn, Trottoiren mit Baumreihen und beidseitigen Hausvorgärten als wünschbar und unerlässlich. Sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, daß für die Sicherung eines den künftigen Anforderungen entsprechenden zweckmäßigen Ausbaues der Hauptverkehrsstraßen ein Baulinienabstand von mindestens 29 Meter erforderlich sei. Die Ausgestaltung des Kreuzungsplatzes Frauenfelder-, Römer- und Stadlerstraße sei noch im Studium begriffen.

Für die Weiterführung des Baulinienabstandes bis zur Station Wiesendangen seien Verhandlungen mit dem Gemeinderat Wiesendangen gepflogen worden. Da auf dem angrenzenden Gemeindegebiet von Wiesendangen die Stadt auf eine lange Strecke und zu beiden Seiten Anstößerin sei und zufolge der Bodenverhältnisse die Entstehung von Bauten hier noch für lange Zeit nicht zu erwarten sei, erscheinen Maßnahmen zur Sicherung des Ausbaues der Straße außerhalb des Stadtgebietes nicht dringlich.

Mit Attest vom 17. Februar 1925 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen das vom Stadtrat in Nr. 7 des kantonalen Amtsblattes vom 23. Januar 1925 veröffentlichte Baulinienprojekt für die Frauenfelderstraße vom Dorfe Oberwinterthur bis zur Gemeindegrenze Wiesendangen kein Rekurs eingereicht worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien, deren Aufhebung der Stadtrat Winterthur beantragt, sind mit Regierungsratsbeschluß Nr. 321 vom 8. Februar 1919 genehmigt worden. Ihr Abstand war so bemessen, daß bei zirka 9½ Meter breiter Fahrbahn die Anlage von beidseitigen Trottoiren noch möglich gewesen wäre, auf der Südseite allerdings unter starker Inanspruchnahme des Vorgartengebietes.

Anlaß zur Beanstandung der früheren Vorlage bot dem Stadtrat nicht die Breite der Straßenfahrbahn, die er mit 8—10 Meter auch für Hauptdurchgangsstraßen als ausreichend bezeichnet; dagegen ist es die Rücksicht auf den Fußgängerverkehr und die Annehmlichkeit der künftigen Anwohner, welche es ihm wünschbar erscheinen läßt, den Baulinienabstand auf 29 Meter zu erhöhen. Dadurch wird es möglich, auch bei Anlage von Trottoiren mit Baumreihen noch Raum für beidseitige geräumige Vorgärten zu schaffen. Dies ist aber namentlich bei dem für diese Straße in Betracht fallenden schweren Fuhrwerkverkehr als ein nicht unwesentlicher Vorteil zu bezeichnen und

die Belebung einer nahezu 2½ km langen geraden Straßenstrecke durch Baumalleen wird ebenfalls dazu beitragen, das Wohnen an einer solchen Straßenstrecke angenehmer zu gestalten.

Die Gründe, welche dem Stadtrat Veranlassung zu seiner neuen Vorlage geboten haben, sind daher als stichhaltig anzuerkennen und es ist gerechtfertigt, dieser die Zustimmung zu erteilen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Änderungen am bestehenden Längenprofil der Straße nicht vorgesehen sind und daß die durch Regierungsratsbeschluß vom 8. Februar 1919 genehmigte Niveaulinie auch für die neue Vorlage Gültigkeit haben soll. Die Niveaulinien sollen eine ausgeglichene, geometrisch eindeutig bestimmte Höhenlage der Straße festlegen, wobei die Steigungen beziehungsweise Gefälle und der Übergang von einer Neigung in eine andere durch geometrische Verhältnisse festzulegen sind. Vom vorgeschlagenen neuen Baulinienabstand von 29 Meter entfallen 9 Meter auf die Straßenfahrbahn und bis zum Zeitpunkt der Erstellung von Trottoiren beidseitig je 10 Meter auf die Vorgärten.

Die Festlegung von Baulinien über Gebiet der S.B.B. hat keine Rechtskraft.

Wo Baulinien mit nachträglich festzusetzenden, an Plätzen und Kreuzungen später kollidieren könnten, sind sie vorläufig besser nicht so weit auszudehnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 321 vom 8. Februar 1919 genehmigten Baulinien an der Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld zwischen der Abzweigung der Straße nach Reutlingen-Seuzach und der Banngrenze Wiesendangen werden aufgehoben.

II. Den vom Stadtrate Winterthur neu festgesetzten Baulinien für die nämliche Straßenstrecke wird die Genehmigung erteilt, soweit sie nicht auf Gebiet der S.B.B. liegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur je unter Beilage eines Planexemplares für die aufgehobenen und für die neu festgesetzten Baulinien und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. März 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller